

**VG WORT**  
**Verwertungsgesellschaft WORT München**  
**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Bonn**

**Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs**

Gemäß § 13 Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird folgender Tarif bekannt gegeben:

**Tarif zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 52 b UrhG**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieser Tarif regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gem. § 52 b S. 3 und 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Printwerken (Text- und Bildanteil) an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (im Folgenden zusammen: „Einrichtung(en)“), die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Unberührt von diesem Vertrag bleiben Vereinbarungen zwischen VG Bild-Kunst und Museen und Artotheken über die Zugänglichmachung von Werken der bildenden Kunst sowie Nutzungen, die vom Rechteinhaber selbst lizenziert werden.

**§ 2 Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung**

(1) Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens für Nutzungen nach § 52 b UrhG eingerichteten elektronischen Leseplätzen, die den Zwecken der Forschung und privater Studien dienen. Sie ist nur zulässig, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

(2) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.

(3) Die öffentliche Zugänglichmachung schließt das Recht der jeweiligen Einrichtung mit ein, digitale Vervielfältigungen der in ihrem Bestand befindlichen gedruckten Werkstücke anzufertigen, soweit dies zur öffentlichen Zugänglichmachung an den elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Einrichtung erforderlich ist (Annex-Vervielfältigungen). Eine Weiterveräußerung oder sonstige Überlassung dieser Vervielfältigungen an andere Einrichtungen ist nicht gestattet.

(4) Die jeweiligen Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen durch Nutzer der elektronischen Leseplätze (insbesondere Ausdrucken, Versenden per Email oder Abspeichern auf digitalen Speichermedien) zu verhindern.

**§ 3 Vergütung**

Die angemessene Vergütung für Nutzungen gemäß § 2 beträgt 58,125% des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerkes.

**§ 4 Auskünfte/Rechnungsstellung**

(1) Die Einrichtungen teilen der VG WORT halbjährlich jeweils bis zum 31.7. und 31.1. eines Jahres mit, welche Werke sie im Sinne von § 2 an elektronischen Leseplätzen erstmalig genutzt haben.

(2) Bei dieser Meldung sind anzugeben: Titel, Autor(en), Verlag, Jahrgang, Auflage, ISBN oder ISSN.

(3) Die Zahlung der geschuldeten Vergütung ist fällig binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung durch die VG WORT.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarif gilt rückwirkend zum 01.01.2008 und tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

**München**, den 19. Dezember 2011

**Verwertungsgesellschaft Wort  
Der Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst  
Der Vorstand**